

## Merkblatt „Bewerbung für ein Zweitstudium“

### Definition Zweitstudium

Wer bereits ein **Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen** hat und zum Zeitpunkt der Bewerbung ein **Zeugnis** über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums besitzt, kann ausschließlich im Rahmen der **Quote für ein Zweitstudium** berücksichtigt werden (§ 52 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)).

Zeugnisse, die erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist ausgestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

Als Hochschulen gelten z. B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung.

Nicht dazu zählen Berufsakademien sowie Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen (z.B. Wirtschaftsakademien).

### Antrag und Begründung

Folgende Unterlagen müssen für die Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden:

- der **Antrag auf Zulassung** aus der Online-Bewerbung
- das **Formular „Sonderantrag für erste Fachsemester – Zweitstudium“**
- eine einfache Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** mit **Gesamtnote** (die Gesamtnote muss zwingend im Abschlusszeugnis oder in einer gesonderten Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist)
- eine schriftliche, unterschriebene **Begründung** mit folgenden Angaben:
  - bisheriges Studium
  - ggf. berufliche Tätigkeit
  - ggf. wissenschaftliche Tätigkeit
  - angestrebtes Berufsziel
  - geltend gemachte Fallgruppe
  - ggf. Angaben über den Wiedereinstieg oder die Neuorientierung nach einer Familienphase (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder)

### Vergabekriterien

Die Studienplätze für ein Zweitstudium werden nach den **Kriterien "Prüfungsergebnis des Erststudiums"** und **"Gründe für das Zweitstudium"** vergeben.

Die **Rangfolge** unter den Bewerber\*innen wird durch eine **Messzahl** bestimmt, die sich als Summe der Punkte für die vorgenannten Kriterien ergibt (§ 52 HZVO).

Als nachrangige Kriterien gelten vollständig abgeleistete **Dienste** (Bundesfreiwilligendienst und Wehrdienst) und danach eine automatisch vergebene **Losnummer**.

Bewerber\*innen, die nach einer **Familienphase** die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, können unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu den genannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

## Ermittlung der Messzahl

Die Messzahl ist die **Summe der Punktzahlen**, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

Für das **Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums** werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

Nach dem **Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium** werden folgende Punktzahlen vergeben:

1.	„zwingende berufliche Gründe“	9 Punkte
	Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
2.	„wissenschaftliche Gründe“	
	Die Gründe sind gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt.	7 Punkte
	Die Gründe sind von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt.	9 Punkte
	Die Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse.	11 Punkte
3.	„besondere berufliche Gründe“	7 Punkte
	Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.	
4.	„sonstige berufliche Gründe“	4 Punkte
	Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.	
5.	„sonstige Gründe“	1 Punkt

Beim **Wiedereinstieg oder der Neuorientierung nach einer Familienphase** werden folgende Punktzahlen vergeben:

Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben	1 bis 2 Punkte
---	----------------

## Richtlinien zur Ermittlung der Fallgruppen

Folgende Fallgruppen für die Ermittlung des Grades der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium können berücksichtigt werden:

### Fallgruppe 1: „zwingende berufliche Gründe“

Fallgruppe 1 liegt vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das Zweitstudium soll in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin) und Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie). Gleiches gilt für Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordenschulen absolvieren wollen.

### Fallgruppe 2: „wissenschaftliche Gründe“

Fallgruppe 2 liegt vor, wenn das Zweitstudium aus Sicht der Universität aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten ist. Sie kann gewährt werden, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Die Anträge mit den entsprechenden Gründen werden dem zuständigen Fachbereich zur Prüfung vorgelegt. Bei der Verteilung der Punkte sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- bisheriger Werdegang (dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden)
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches (hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten - z. B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“ - ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzzeit)
- wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung (hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist)

### Fallgruppe 3: besondere berufliche Gründe

Fallgruppe 3 kann in Betracht gezogen werden, wenn die berufliche Situation erheblich verbessert wird und der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse die Berufsausübung fördern. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Bei einem Lehramtsstudiengang mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach möglich ist.

Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums durch das Zweitstudium muss insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten dargelegt werden:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht zuerkannt werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengbiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge die beiden Studiengänge betrieben werden.

#### Fallgruppe 4: sonstige berufliche Gründe

Fallgruppe 4 kommt zum Tragen, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen aber erheblich verbessert wird. Eine konkrete und individuelle Berufsplanung ist erforderlich.

#### Fallgruppe 5: sonstige Gründe

Sollte keiner der vorherigen Gründe zutreffen, sondern lediglich eine berufliche Neuorientierung angestrebt sein oder jegliche Begründung fehlen, erfolgt die Eingruppierung in diese Fallgruppe.

Hinweis zur Punktevergabe der ermittelten Fallgruppe:

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt.

#### Wiedereinstieg oder Neuorientierung nach einer Familienphase

Wer nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Punktezuschlag erhalten.

Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste.

Die Höhe des Punktezuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) wird in angemessener Weise berücksichtigt.

Hinweis zur Punktevergabe nach einer Familienphase:

Der Punktezuschlag für Bewerber\*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, wird zusätzlich zu den Punkten der anerkannten Fallgruppe gewährt.